

Wasserleitungsgenossenschaft eG Sarlhusen



Satzung

**Geschäftsstelle:
WBV Mittleres Störgebiet
Siek 60, 24616 Brokstedt
Telefon: 04324 / 88240-0 , Fax: 04324 / 88240-24
www.wbv-brokstedt.de**

März 2014

Inhaltsverzeichnis

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens	4
§ 1 Firma und Sitz	4
§ 2 Zweck und Gegenstand	4
II. Mitgliedschaft	4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 5 Kündigung	5
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens	5
§ 7 Ausscheiden durch Tod	6
§ 8 Auflösung einer Gesellschaft	6
§ 9 Ausschluss	6
§ 10 Auseinandersetzung	7
§ 11 Rechte der Mitglieder	7
§ 12 Pflichten der Mitglieder	8
III. Organe der Genossenschaft	9
§ 13 Organe	9
A. Der Vorstand	9
§ 14 Leitung der Genossenschaft	9
§ 15 Vertretung	9
§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes	10
§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	10
§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnisse	11
§ 19 Beschlussfassung	11
§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates	12
B. Der Aufsichtsrat	12
§ 21 Aufgaben und Pflichten	12
§ 22 Vertretung der Genossenschaft	13
§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	13
§ 24 Zusammensetzung und Wahl	14
§ 25 Beschlussfassung	15

C. Die Mitgliederversammlung	16
§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte	16
§ 27 Frist und Tagungsort.....	17
§ 28 Einberufung und Tagesordnung	17
§ 29 Versammlungsleitung	18
§ 30 Beschlüsse der Mitgliederversammlung	18
§ 31 Zusätzliche Beschlussvoraussetzungen.....	19
§ 32 Entlastung.....	20
§ 33 Abstimmungen und Wahlen.....	20
§ 34 Auskunftsrecht.....	20
§ 35 Versammlungsniederschrift	21
IV. Eigenkapital und Haftsumme	22
§ 36 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben	22
§ 37 Gesetzliche Rücklage	22
§ 38 Andere Rücklagen	23
§ 39 Nachschusspflicht.....	23
V. Geschäftsbetrieb und Rechnungswesen	23
§ 40 Geschäftsordnung und Wasserlieferordnung	23
§ 41 Geschäftsjahr	23
§ 42 Jahresabschluss	24
§ 43 Verwendung des Jahresabschlusses	24
§ 43 a Genossenschaftliche Rückvergütungen	24
§ 44 Deckung eines Jahresfehlbetrages	25
VI. Auflösung und Liquidation.....	25
§ 45 Durchführungsbestimmungen.....	25
VII. Sonstige Bestimmungen	26
§ 46 Gesetzlicher Prüfungsverband	26
§ 47 Bekanntmachungen.....	26
§ 48 Gerichtsstand	26

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:
Wasserleitungsgenossenschaft eG Sarlhusen
- (2) Sitz der Genossenschaft ist Sarlhusen

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser.
- (3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist nicht zugelassen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - 1. natürliche Personen,
 - 2. Personengesellschaften,
 - 3. juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts,

die ihren Sitz oder Wohnsitz, eine Niederlassung oder Grundbesitz in Sarlhusen haben.

- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine durch den Antragsteller zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
 - b) Zulassung durch den Vorstand.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliedsliste (§ 16 Abs. 2 Buchst. D) einzutragen und hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.

- (4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller den Aufsichtsrat der Genossenschaft anrufen, der endgültig entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet aus durch,
- a) Kündigung (§5),
 - b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§6),
 - c) Tod (§7),
 - d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§8),
 - e) Ausschluss (§ 9).

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.
- (2) Die Kündigung findet nur zum Ende eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens 24 Monate vorher schriftlich der Genossenschaft zugehen.
- (3) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine zusätzliche Beteiligung mit einem oder mehreren seiner entsprechenden weiteren Geschäftsanteile unter Wahrung der in Absatz 2 genannten Frist durch schriftliche Erklärung kündigen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe eines Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzungen ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn der Erwerber so viele Geschäftsanteile gezeichnet hat oder nachzeichnet, dass das Geschäftsguthaben des Veräußerers dem Erwerber in voller Höhe zugeschrieben werden kann und der Erwerber die Aufnahmebedingungen (§ 3 Abs. 1) erfüllt.
- (2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- (3) Lehnt der Vorstand die Übertragung ab, so kann das Mitglied den Aufsichtsrat anrufen, welcher endgültig entscheidet.

§ 7 Ausscheiden durch Tod

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.
- (2) Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 8 Auflösung einer Gesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Ende eines Geschäftsjahres aus den im Gesetz genannten Gründen ausgeschlossen werden oder wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) es durch die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen die Genossenschaft schädigt oder geschädigt hat;
 - c) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft (§ 3 Abs. 1) nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
 - d) es zahlungsunfähig geworden oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
 - e) es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt, oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - f) sich sein Verhalten oder sonstige von ihm zu vertretende Umstände mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lassen.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen

- Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschlussgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht anzugeben.
 - (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates sein.
 - (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde bei dem Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied wird das Auseinandersetzungsguthaben ausgezahlt. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Dienste der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an deren Gestaltung mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Mitgliederversammlung und ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;

- b) Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft auf der Mitgliederversammlung zu erhalten;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 4);
- d) bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 2);
- e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse an der Verteilung des Jahresüberschusses oder sonstigen Ausschüttungen der Genossenschaft teilzunehmen;
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Berichts des Aufsichtsrates hierzu verlangen oder diese Unterlagen bei der Genossenschaft einzusehen;
- g) die Niederschrift über die Mitgliederversammlung einzusehen;
- h) die Mitgliederliste einzusehen.

Ein Anspruch auf Wasserversorgung und auf Erweiterung des bestehenden Anschlusses besteht nur im Rahmen der jeweiligen Vorsorgungskapazität der Gemeinschaftsanlage. Der Vorstand hat Erweiterungsanträge vor der Neuzulassung von Mitgliedern zu berücksichtigen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der nach ihr erlassenen Wasserlieferordnung, welche auch Vertragsstrafen für den Fall der Zuwiderhandlung enthalten kann, nachzukommen;
- b) die durch § 36 der Satzung bestimmte Anzahl von Geschäftsanteilen zu erwerben und die vorgeschriebenen Einzahlungen darauf zu leisten;
- c) der Genossenschaft jede Änderung der Eigentums- und Besitzverhältnisse auf dem angeschlossenen Grundstück seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
- d) bei der Aufnahme in die Genossenschaft ein in „Andere Rücklagen“ fließendes Eintrittsgeld (Anschlussbeitrag) zu zahlen, dessen Höhe und

- Einzahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird;
- e) das vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzte Wassergeld fristgerecht zu entrichten;
 - f) Maßnahmen auf dem angeschlossenen Grundstück (Bestellung von Dienstbarkeiten, Instandhaltung, Kontrollen etc.) zuzustimmen und zu dulden, die Vorstand und Aufsichtsrat nach pflichtmäßigem Ermessen für die Unterhaltung und Sicherung der Gemeinschaftsanlage für erforderlich halten;

III. Organe der Genossenschaft

§ 13 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Mitgliederversammlung

A. Der Vorstand

§ 14 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen und der für den Geschäftsbetrieb erlassenen Geschäftsbedingungen (Wasserlieferordnung).
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 15 Vertretung

- (1) Zwei Vorstandmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).
- (2) Die Genossenschaft kann Prokura und Handlungsvollmacht nach § 42 des Genossenschaftsgesetzes erteilen (rechtsgeschäftliche Vertretung).

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a. die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen;
 - b. die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - c. für ein ordnungsmäßiges Rechnungswesen zu sorgen;
 - d. über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen;
 - e. unter Mitwirkung des Aufsichtsrates ordnungsgemäße Inventarverzeichnisse zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen;
 - f. unverzüglich nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Mitgliederversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
 - g. dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Mitgliederversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
 - h. im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband hierüber zu berichten.

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnisse

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied.
- (2) Die Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende und sein Stellvertreter, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Es sind nur Mitglieder der Genossenschaft wählbar, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Jährlich scheidet das jeweils dienstälteste Drittel der Vorstandsmitglieder aus; bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. Als Dienstalter eines jeden Vorstandsmitglieds gilt die Zeit von seiner letzten Wahl an. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig. Durch Ablauf der Wahlperiode ausscheidende und nicht wiedergewählte Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis die Beendigung ihrer Vertretungsbefugnis oder die erfolgte Neuwahl anderer Vorstandsmitglieder im Genossenschaftsregister eingetragen ist; die Mitgliederversammlung kann Abweichendes beschließen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Mitgliederversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.
- (5) Der Aufsichtsrat kann den Vorstandsmitgliedern neben der Auslagenerstattung eine angemessene Vergütung für Zeitversäumnisse oder bei besonderer Inanspruchnahme gewähren.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand erledigt die ihm obliegenden Geschäfte aufgrund von Beschlüssen, die in Vorstandssitzungen zu fassen sind.
- (2) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss zudem unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände auf der Einladung mitteilen soll.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (4) Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen
- (5) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

B. Der Aufsichtsrat

§ 21 Aufgaben und Pflichten

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder Schriften der Genossenschaft einsehen, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Schuldposten und sonstigen Haftungsverhältnisse prüfen.
- (2) entfällt.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines

- Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (5) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
 - (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben ihre Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
 - (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 22 Vertretung der Genossenschaft

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd deren Stellvertreter sein.
- (2) Der Aufsichtsrat kann jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter eines Vorstandsmitglieds bestellen, wenn dieses vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand ausgeschieden oder an seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied dauernd oder für längere Zeit verhindert ist. Der Aufsichtsrat kann auch in diesen Fällen den Vorsitz vorübergehend durch Stellvertretung neu regeln. Der Stellvertreter darf vom Zeitpunkt seiner Bestellung bis zu seiner Entlastung keine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates ausüben.
- (3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft bei Abschluss von Verträgen mit dem Vorstand und bei Prozessen gegen dessen Mitglieder, die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:
 - a) Grundsätze der Geschäftspolitik;
 - b) Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie über Vorschläge zur Verwendung des Jahresüberschusses oder zur Deckung des Jahresfehlbetrages;
 - c) Abschluss von Miet- und anderen Verträgen (außer Dienstverträgen), welche

- wiederkehrende Verpflichtungen für die Genossenschaft begründen, soweit diese den Betrag von jährlich 500,00 € übersteigen;
- d) Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, im Wert von mehr als 500,00 €;
 - e) Erwerb, Veräußerung mit Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Erbbaurechten und Wohnungseigentum sowie deren Bebauung bis zu einem Wert von 25 % des tatsächlichen Eigenkapitals;
 - f) Verwendung von Rücklagen nach § 38;
 - g) die Kreditgewährung an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
 - h) Ausschüttung einer Rückvergütung (§43 a der Satzung);
 - i) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 entsprechend.
 - (3) Den Vorsitz in den gemeinschaftlichen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
 - (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
 - (5) Zur Annahme eines Beschlusses ist es erforderlich, dass beide Organe in getrennter Abstimmung dem Beschluss mit Stimmeneinheit zustimmen. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei aufzuführen; ergänzend gelten § 19 Abs. 4 und § 25 Abs. 5 entsprechend.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Es sind nur Mitglieder der Genossenschaft wählbar, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Aufsichtsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.
- (2) Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt mit der Beendigung der Mitgliederversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Ende der Mitgliederversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.
- (3) Alljährlich scheidet das dienstälteste Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus dem Aufsichtsrat aus und wird durch Neuwahlen ersetzt; bei einer nicht durch drei

teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. Als Dienstalster eines jeden Aufsichtsratsmitgliedes gilt die Zeit von seiner letzten Wahl an. Bei gleichem Dienstalster entscheidet das Los. Bei einer Erweiterung des Aufsichtsrates scheiden von den bisherigen Aufsichtsratsmitgliedern jeweils das dienstälteste Drittel aus; von den neuen Mitgliedern scheidet durch das Los ebenfalls ein Drittel aus, bis sich ein Turnus ergibt; sodann entscheidet auch bei diesen Mitgliedern die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden können, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die vorzeitige Amtsniederlegung gegeben ist. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit ein Aufsichtsratsmitglied seines Amtes entheben.

§ 25 Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat erledigt die ihm obliegenden Geschäfte auf Grund von Beschlüssen, die in Aufsichtsratssitzungen zu fassen sind. In dringenden Fällen kann auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, per Fax oder per E-Mail Abstimmung (Umlaufverfahren) ein Beschluss gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, statt. Die Einberufung und Leitung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Ist der Vorsitz infolge Neuwahlen nicht besetzt, werden die Aufsichtsratssitzungen bis auf weiteres durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen und geleitet. Besondere, zur Verhandlung kommende Gegenstände, sollen bei der Einberufung bekannt gegeben werden.
- (3) Eine Aufsichtsratssitzung ist ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes es unter Angaben des Zwecks und der Gründe

verlangen. Wird ihrem Antrag nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet Bei Stimmengleichheit das Los.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Beweis Zwecken in ein mit Seitenzahlen versehenes, gebundenes Protokollbuch oder in ein gegen unberechtigte Entfernung von Blättern gesichertes Protokollbuch in Loseblattform einzutragen und von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen ein Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. Die Mitgliederversammlung

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personengesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist jedoch möglich. Bevollmächtigte können nur ein anderes Mitglied, Ehegatten, Kinder, Eltern oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§9 Abs. 5) können nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist in schriftlicher Form nachzuweisen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
- (4) Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.
- (5) Ein Mitglied kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht nicht ausüben, wenn

darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

- (6) Nichtmitglieder – mit Ausnahme der nach Absatz 3 Bevollmächtigten und der Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes – haben kein Recht auf Anwesenheit in der Mitgliederversammlung. Über Ausnahmen entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 27 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb der ersten fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt zu finden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher satzungsmäßiger Grund vorliegt oder dies im Interesse der Genossenschaft, namentlich auf Verlangen des gesetzlichen Prüfungsverbandes, erforderlich ist.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in eine von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Genossenschaftsmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen (§ 46 GenG), die zwischen dem Zugang (Abs. 7) und dem Tag der Mitgliederversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden.
- (4) Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird von demjenigen festgesetzt, der die Mitgliederversammlung einberuft (vgl. §23 Abs. 1 b). Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf

- es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Genossenschaftsmitglieder.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tage der Mitgliederversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ausgenommen.
 - (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
 - (7) In den Fällen der Absätze 3 bis 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

§ 30 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die in vorschriftsmäßiger Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse haben für alle Mitglieder verbindliche Kraft. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 33), soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:
 - a) Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind:
 1. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates;
 2. Bewilligung einer Vergütung nach § 21 Abs. 7;
 3. Entgegennahme des Berichts über die gesetzliche Prüfung;
 4. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
 5. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;

6. Fristlose Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 18 Abs. 4;
 7. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
 8. Festsetzung von Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
 9. Grundstücksangelegenheiten bei Überschreiten der Wertgrenze in § 23 Abs. 1 Buchst. E);
 10. Festsetzung des Eintrittsgeldes (§ 12 Buchstabe „d“ der Satzung)
- b) Beschlüsse die mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen sind:
1. Änderung der Satzung;
 2. Verschmelzung der Genossenschaft;
 3. Auflösung der Genossenschaft;
 4. Enthebung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates von ihren Ämtern; die Regelung in Absatz 2 Buchstabe a) Ziff. 6 bleibt ausgenommen;
 5. Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft.

§ 31 Zusätzliche Beschlussvoraussetzungen

- (1) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft, die Änderung der Rechtsform sowie den Verkauf oder die Verpachtung des gesamten Unternehmens ist über die vorstehenden Bestimmungen hinaus die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung, die Änderung der Rechtsform oder einen Verkauf oder eine Verpachtung des gesamten Unternehmens beschließen. Der Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der endgültig abgegebenen Stimmen.
- (2) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Auflösung, die Änderung der Rechtsform sowie über den Verkauf oder die Verpachtung des gesamten Unternehmens ist der Prüfverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 32 Entlastung

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt anzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der anwesenden Mitglieder es verlangt.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Ja- und Nein – Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (3) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet jedoch das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Bei Wahlen ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich, sofern nicht die Mitgliederversammlung ein anderes Wahlverfahren beschließt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
- (5) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 34 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Antwort erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;

- b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
- c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche satzungsgemäße oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
- d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
- e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
- f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitgliederversammlung führen würde.

§ 35 Versammlungsniederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Niederschrift ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Ziff. 2 bis 5, Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder beizufügen.
- (4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 36 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil, mit dem sich jedes Mitglied bei der Genossenschaft mindestens beteiligen muss, beträgt 102,26 €
- (2) Die Beteiligung eines Mitglieds auf mehrere Geschäftsanteile ist zulässig. Die höchste Zahl der Geschäftsanteile, mit denen ein Mitglied sich beteiligen kann, beträgt 10.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, für jeden Wasseranschluss einen Geschäftsanteil zu erwerben.
- (4) Die Geschäftsanteile sind sofort voll einzubezahlen.
- (5) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (6) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied noch nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 37 Gesetzliche Rücklage

- (1) Es wird eine gesetzliche Rücklage gebildet, die zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes verwendet werden darf.
- (2) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 25 % des Jahresüberschusses, zuzüglich eines etwaigen Gewinnvortrages, abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages.
- (3) Die gesetzliche Rücklage ist auf 20 % des gesamten Betriebskapitals (Bilanzsumme), mindestens aber auf die Gesamthöhe der Geschäftsanteile, zu bringen und auf diesem Stand zu erhalten.

§ 38 Andere Rücklagen

- (1) Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnissrücklage gebildet, die zur Deckung von Einzelverlusten und Ausfällen und sonstigen außerordentlichen Verwendungen, die der Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung vorbehalten sind, sowie zur Deckung sich aus der Bilanz ergebender Verluste verwendet werden darf.
- (2) Die andere Ergebnissrücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 25 % des Jahresüberschusses, zuzüglich eines etwaigen Gewinnvortrages, abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages sowie aus Eintrittsgeldern.
- (3) Die andere Ergebnissrücklage ist auf 20 % des gesamten Betriebskapitals (Bilanzsumme), mindestens auf die Gesamthöhe der Geschäftsanteile zu bringen und auf diesem Stand zu erhalten.

§ 39 Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 102,26 €.

V. Geschäftsbetrieb und Rechnungswesen

§ 40 Geschäftsordnung und Wasserlieferordnung

Der Aufsichtsrat kann nach Anhörung des Vorstands für die Obliegenheiten des Vorstands und Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung sowie für den gesamten Geschäftsbetrieb eine Wasserlieferverordnung aufstellen. Die Geschäftsordnung und die Wasserlieferverordnung bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 42 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat bei der Annahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) Jahresabschluss nebst dem Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses (§ 21 Abs. 4) ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erstatten.

§ 43 Verwendung des Jahresabschlusses

Über die Verwendung des Jahresabschlusses beschließt die Mitgliederversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 37) oder anderen Ergebnismrücklagen (§ 38) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Die im Laufe des Geschäftsjahres geleisteten Einzahlungen bleiben bei einer Dividende unberücksichtigt. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis die nach § 36 der Satzung erworbenen oder vorgeschriebenen Geschäftsanteile voll eingezahlt sind oder ein durch Verlust gemindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist. Bei der Berechnung des Gewinnanteils wird das Geschäftsguthaben von jedem Mitglied nur insoweit berücksichtigt, als es volle Euro beträgt.

§ 43 a Genossenschaftliche Rückvergütungen

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Feststellung des Jahresabschlusses, welcher Teil des Überschusses genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen, solange die Rücklagen noch nicht den festgesetzten Betrag erreicht haben (§§ 37 und 38 der Satzung).

- (2) Auf in dieser Weise beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch, der im Jahresabschluss als Verpflichtung der Genossenschaft enthalten sein muss.
- (3) Vor der Volleinzahlung der vom Mitglied gem. § 36 der Satzung zu übernehmenden Geschäftsanteile soll die Rückvergütung ganz oder teilweise dem Geschäftsguthaben zugeschrieben werden.

§ 44 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnismrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. Auflösung und Liquidation

§ 45 Durchführungsbestimmungen

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt:
 - 1. durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 30 Abs. 2 Buchst. b) Ziff. 3 und § 31),
 - 2. in den Fällen der §§ 80 und 81 des Genossenschaftsgesetzes.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht die Mitgliederversammlung mindestens zwei andere Liquidatoren bestellt.
- (3) Im Falle der Liquidation werden die Überschüsse, die sich nach Auszahlung des Geschäftsguthabens ergeben, an die Mitglieder im Verhältnis der Höhe ihrer Geschäftsguthaben verteilt.
- (4) Für die Durchführung der Liquidation sind im Übrigen die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

VII. Sonstige Bestimmungen

§ 46 Gesetzlicher Prüfungsverband

Die Genossenschaft ist Mitglied des Genossenschaftsverband e.V., in Hannover. Der Vorstandsvorstand oder der ihm hierzu Beauftragte ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 47 Bekanntmachungen

- (1) Die von der Genossenschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft unter Beachtung der in § 15 vorgesehenen Zeichnungsbefugnis.
- (2) Sie sind in die „Genossenschaftlichen Mitteilungen“ in Hannover aufzunehmen. Falls das Blatt nicht mehr erscheint, tritt an seine Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der ein anderes Veröffentlichungsblatt zu bestimmen ist, der „Bundesanzeiger“.

§ 48 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Annahme der Satzung:

Ort: Sarlhusen
Datum: 07. April 2014

Versammlungsleiter:

[Signature]

Vorstand:

[Signature]

Wasserleitungsgenossenschaft e.G.

Sarlhusen

– Geschäftsstelle –

Stek 60 • 24616 Drolsdorf

Tel.: 043 24/8 82 40-0 • Fax: 8 82 40-24

Vorstand:

[Signature]

Vorstand:

[Signature]

Schriftführer

[Signature]